

Manfred Grossmann, Vorstand, Eden-Stiftung, Bad Soden
für das Forum Gesundheitsstiftungen am 20./21. Oktober 2009 in Berlin

Diskussionsbeitrag zum Thema
„ Stiftungsprofessuren“
Strategische Überlegungen zu Kontinuität,
Ausrichtung und Finanzierung

Stiftungsprofessuren sind für Stifter aus verschiedenen Gründen sehr interessant.

Unternehmen als Stifter erhoffen sich davon, eine wissenschaftliche Vertiefung von Problembereichen ihrer Tätigkeit und privilegierten Zugriff auf wissenschaftliche Ergebnisse im Forschungsbereich, die sie selber beeinflussen können. Für die Wissenschaftler ist der so mögliche Theorie-Praxisverbund oft von großem Interesse.

Für die von mir vertretene EDEN- und Kollath-Stiftung, die sich die Aufgabe gestellt haben, aus Erfahrung entstandene Praktiken und Wissensbereiche des ökologischen Landbaus, der Ernährung und der Naturheilverfahren auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen, bedeutet eine Stiftungsprofessur einen vielversprechenden Zwischenschritt auf diesem Weg.

Als Erfolg sehen wir dies nur an, wenn die Stiftungsprofessur nach einer Anschubfinanzierung über 5 – 6 Jahre von der Universität dauerhaft fortgeführt wird. Dies ist natürlich ein wichtiger Punkt bei der Verhandlung des Stiftungsvertrages. Ich habe drei dieser Verträge verhandelt und nur in einem Fall in einer besonders günstigen Situation eine Fortführungsgarantie erreicht. In den beiden anderen Fällen betrieb die jeweilige Universität einen erheblichen Verführungsaufwand durch wohltonende Absichtserklärungen von Präsidenten und Dekanen, denen wir dann schließlich, in der Hoffnung auf Erfolg, erlagen. In Gießen verweigerte die Universität jetzt die Übernahme der Professur. In Münster läuft die Stiftungsprofessur noch 3 Jahre.

Falls Sie Interesse haben, kann ich näher auf die Gestaltung der Fortführungsklauseln eingehen.

1. Stiftungsprofessur für ökologische Lebensmittelqualität und Ernährungskultur an der Universität Kassel

14 Stifter, sowohl 10 mittelständische Betriebe der Ökobranchen als auch 4 Stiftungen.

Laufzeit des Vertrages und Fortführung der Professur

1. Die Laufzeit des Vertrages endet 5 Jahre nach Finanzierungsbeginn.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Universität Kassel die Professur für „Ökologische Lebensmittelqualität und Ernährung“ nach Ablauf des Schenkungszeitraumes von 5 Jahren fortführen wird. Die in Ziffer 1.1 genannten Personalstellen werden durch Umwidmungen dafür zur Verfügung gestellt.

2. Stiftungsprofessur für Ernährungsökologie an der Universität Gießen

- Laufzeit 6 Jahre
- 3 Stiftungen als Stifter

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich die Universität Gießen nachdrücklich darum bemühen wird, die Professur für Ernährungsökologie über die Dauer des Schenkungszeitraumes hinaus durch Umwidmung einer Stelle fortzuführen (2001).

3. Stiftungsprofessur „Nachhaltige Ernährung / Ernährungsökologie“ FH Münster

Stifter: 3 Stiftungen und 9 mittelständische Betriebe der Bio-Branche

Fortführung der Stiftungsprofessur

- (1) Die Hochschule hat die Absicht, nach Auslaufen der finanziellen Förderung der Stiftungsprofessur durch die Stifter gem. §§ 1 Abs. (2) und (3) sowie 6 Abs. (1) die Professur bei erfolgreicher Evaluation gemäß der Evaluationsordnung der Fachhochschule Münster und gem. § 4 (5) im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu verstetigen.
- (2) Gründe für die Nichtfortführung der Professur können neben einem unbefriedigenden Evaluationsergebnis auch wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sein. Plant die Hochschule, die Professur nicht fortzuführen, hat sie dies so früh wie möglich den Stiftern mitzuteilen, bei vorhersehbaren Gründen spätestens ein Jahr vor Ablauf der Finanzierung der Professur durch die Stifter.
- (3) Die oder der auf die Stiftungsprofessur berufene Hochschullehrerin oder Hochschullehrer stellt auch nach Auslaufen der finanziellen Förderung durch die Stifter gem. der §§ 1 Abs. (2) und (3) sowie 6 Abs. (1) das wesentliche Verbindungselement zwischen den Stiftern und der Hochschule dar und verbleibt im unter § 4 genannten Beirat als Mitglied. Diese Regelung gilt auch für eine von der Hochschule vorgenommene Nachfolgeregelung.
- (4) Auch nach Auslaufen der finanziellen Förderung durch die Stifter gem. der §§ 1 Abs. (2) und (3) sowie 6 Abs. (1) behalten die Stifter einen Platz als Mitglieder im unter § 4 genannten Beirat. Die Regelung gilt auch für eine von der Hochschule vorgenommene Nachfolgeregelung.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen geht in seiner letzten Stellungnahme zu Hochschulstiftungen davon aus, dass die Stiftungsprofessuren in der Regel nach

Ablauf der Stiftungsförderung durch die Universitäten übernommen werden. Am 21.11.2005 zählte der Bundesverband 410 Stiftungslehrstühle.

Für Stiftungen mittlerer Größe ist eine Stiftungsprofessur eine erhebliche längerfristige Belastung, die nur übernommen werden sollte, wenn das Ziel des Aufwandes – eine dauerhafte Professur – auch erreicht werden kann.

Eine C 3-Professur mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle, früher BAT IIa, und einer Sekretärin kostet in Hessen auf 6 Jahre 920.000,-- €.

Natürlich kann ein Wissenschaftler auch in 6 Jahren gute Ergebnisse erzielen, die dauerhaft bleiben, aber das Ziel der Stiftungsprofessur, ein Fachgebiet auf Dauer in das Universitätscurriculum zu integrieren, geht verloren.

Die einzige positive Auswirkung einer nach 5 oder 6 Jahren abgebrochenen Professur kann sein, dass der Lehrstuhlinhaber sich in dieser Zeit so profiliert, dass er seine Tätigkeit an einer anderen Einrichtung fortführen kann. Aber das ist unsicher.